



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidalsekt., Sekt. I, Sekt. II, Buchhaltung, Tel.: (0222) 71100 DW
 A-1010 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. III, Sekt. IV, Sekt. VI, Tel.: (0222) 51510 DW
 A-1020 Wien, Ferdinandstrasse 4: Sektion V, Tel.: (0222) 21323 DW

18/SN-387/ME

An das
 Präsidium des
 Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
 Zl. 33 GE/19 PY
 Datum: 27. MRZ. 1994
 Verteilt 28. April 1994 Pf.

St. Lohr

Wien, am 26. April 1994

Telefax-Nr.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
 01121/02-Pr.A6a/94

Sachbearbeiter(in)/Klappe
 ADir.RR.Rippel/6723

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
 Ingenieurgesetz 1990 geändert wird;
 Bezeichnungen "Diplom-HTL-Ingenieur" und
 "Diplom-HLFL-Ingenieur";
Begeutachtung.

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Ressort-Stellungnahme zum
 Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geän-
 dert wird, Bezeichnungen "Diplom-HTL-Ingenieur" und
 "Diplom-HLFL-Ingenieur", zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Beilage:
 25 Stellungnahmen

Für den Bundesminister:
 Dr. Wohanka

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Wohanka

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidalsekt., Sekt. I, Sekt. II, Buchhaltung, Tel.: (0222) 71100 DW
A-1010 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. III, Sekt. IV, Sekt. VI, Tel.: (0222) 51510 DW
A-1020 Wien, Ferdinandstrasse 4: Sektion V, Tel.: (0222) 21323 DW

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

im Hause

Wien, am 26. April 1994

Telefax-Nr.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

01121/02-Pr.A6a/94

ADir.RR.Rippl/6723

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Ingenieurgesetz 1990 geändert wird;
Bezeichnungen "Diplom-HTL-Ingenieur" und
"Diplom-HLFL-Ingenieur";
Begutachtung.

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 7. April 1994,
Zl.91.501/III/7/94, nimmt das Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft im Gegenstand wie folgt Stellung:

1. Zu § 15 Abs.1 und 2 des Entwurfs:

Im alten Ingenieurgesetz 1973 enthielt der § 8 Abs.2 die Bestimmung,
daß die Standesbezeichnung "Ingenieur" **n i c h t** zusammen mit dem
akademischen Grad des Diplom-Ingenieurs geführt werden durfte.

Es fällt auf, daß eine solche Bestimmung - wie auch im Inge-
nieurgesetz 1990 - im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorhanden ist.

2. Zu § 17 des Entwurfs:

Das ho. Ressort geht davon aus, daß auch die Private Höhere Lehran-
stalt für wirtschaftliche Berufe der Schulschwestern Graz-Eggenberg
mitverfaßt ist; sollte dies nicht der Fall sein, müßte ein diesbezüg-
licher Hinweis in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

3. Im 2. Abschnitt des vorliegenden Gesetzentwurfes (§§ 16 Abs.1 und 2, 17 Abs.3) möge die Formulierung "des Antragstellers" entweder "des Antragstellers/der Antragstellerin" oder "der Antragstellenden Person" heißen.

Dem do. Wunsch gemäß wurden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Dr. Wohanka

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Gille, Klaus